

Artenschutz und Gewässerunterhaltung Hinweise für Unterhaltungspflichtige von Gewässern 3. Ordnung

Bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verletzt werden. Bis dato wurden in der Niedersächsischen Artenschutzausnahmereordnung (NArtAusnVO) bestimmte Ausnahmen bei der Gewässerunterhaltung zugelassen. Mit Auslaufen der Verordnung am 31.7.2017 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ bekannt gemacht. Bei Beachtung des Leitfadens ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet (Nds. Ministerialblatt Nr. 27/2017, S. 844-860). Erarbeitet wurde der Leitfaden vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Der Leitfaden stellt eine praxisorientierte Arbeitshilfe für Unterhaltungspflichtige und Genehmigungsbehörden dar. Er gilt für alle unterhaltungspflichtigen Gewässer, und wird im Folgenden, besonders hinsichtlich der Anforderungen für Gewässer 3. Ordnung in kommunaler Zuständigkeit, zitiert und beleuchtet.

Hintergrund

Gewässerunterhaltung muss gesetzliche Anforderungen berücksichtigen, deren praktische Umsetzung oft nicht leicht ist. Dazu zählen die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes. Gewässer stellen einen bedeutenden Lebensraum für viele Arten dar und Gewässerunterhaltung kann artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verletzen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden mehrere Schutzstufen definiert: „allgemeiner Artenschutz“ (§ 39), „besonderer Artenschutz“ und „strenger Artenschutz“ (§ 44). Sie gelten flächendeckend und damit auch für Gewässer 3. Ordnung.

Beim **allgemeinen Artenschutz** ist die Gewässerunterhaltung insofern betroffen, dass Röhrichtbestände in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht zurückgeschnitten werden dürfen und außerhalb dieser Zeiten nur in Abschnitten. Darüber hinaus dürfen (außerhalb von Wald) Bäume und Gehölze nicht zurückgeschnitten (z. B. auf den Stock gesetzt) oder beseitigt werden. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gelten diese Verbote nicht für Maßnahmen, die von einer Behörde (Unterhaltungsverband, Wasser- und Bodenverband, Kommune) angeordnet werden. Die Verbote gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BNatSchG ebenfalls nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse im Rahmen einer abgewogenen Entscheidungsfindung nicht auf andere Weise oder zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden. Nach dem Leitfaden ist in beiden Fällen für die Abweichung von den Verboten eine qualifizierte Abwägung (Wasserabfluss, Artenschutz usw.) und Dokumentation mit Begründung erforderlich.

Besonders geschützte Arten dürfen nicht verletzt oder getötet werden, Laich und Larven dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. **Streng geschützte Arten** dürfen darüber hinaus in empfindlichen Phasen (u. a. Überwinterung, Fortpflanzung, Wanderung) nicht erheblich gestört werden und ihre Laichgewässer und Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).



Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung dient der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. (Grafik: U.A.N.)

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden stellt eine praxisorientierte Arbeitshilfe für ein landesweit einheitliches Vorgehen bei einer artenschutzgerechten Gewässerunterhaltung dar. Er beinhaltet Handlungsempfehlungen für Unterhaltungspflichtige und Genehmigungsbehörden, so dass die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtssicher berücksichtigt und umgesetzt werden können. Mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nds. MBL Nr. 27/2017, S. 844-860), wurde festgestellt, dass bei Beachtung des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist.

Erarbeitet wurde der Leitfaden vom NLWKN (Peter Sellheim, Astrid Schulze GB VII) in Zusammenarbeit mit einer landesweiten Arbeitsgruppe aus Vertretern von Wasserverbandstag und Unterhaltungsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden (NLT, NSGB, NST).

Für welche Gewässer gilt der Leitfaden?

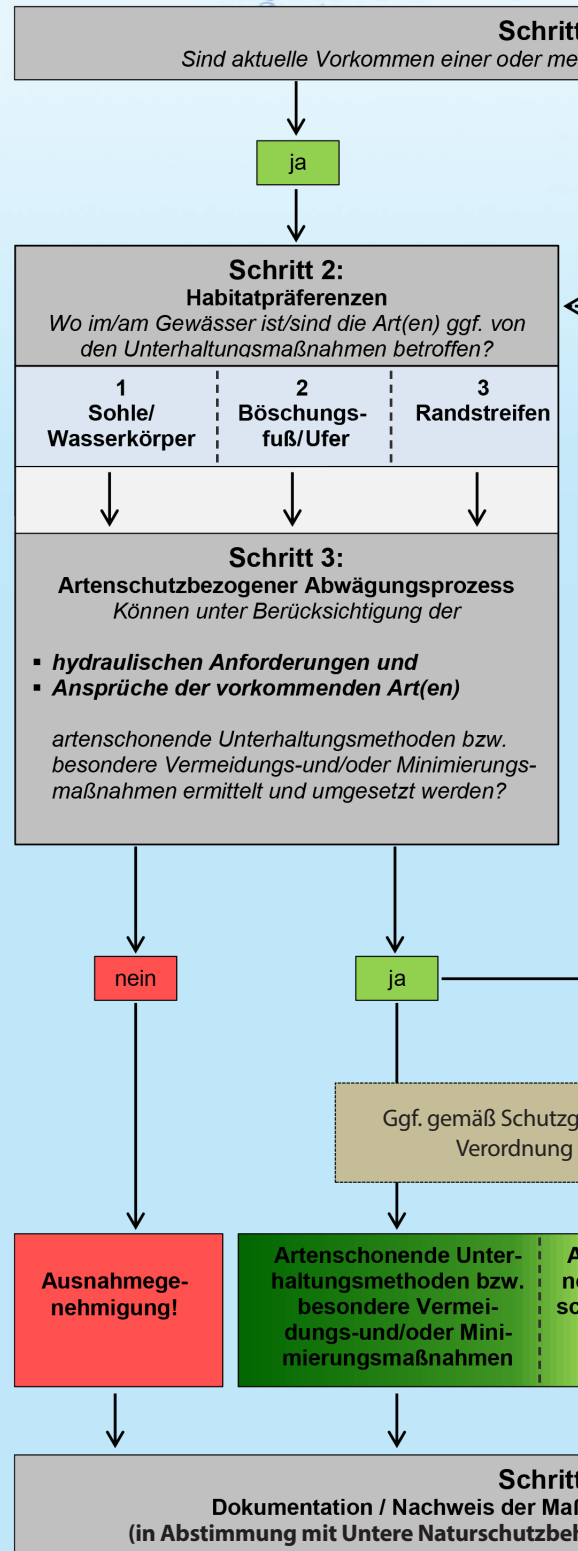
Der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ gilt für alle unterhaltungspflichtigen Gewässer, also auch für Gewässer 3. Ordnung. Damit sind für Kommunen, die für diese Gewässer unterhaltungspflichtig sind, die Hinweise des Leitfadens zu beachten, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Der Leitfaden differenziert dabei unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere für Gewässer 3. Ordnung, zu denen die zahlreichen Gräben gehören, die mit überwiegender Entwässerungsfunktion regelmäßig unterhalten werden.

Hinweise zum Vorgehen kommunaler Gewässerunterhaltung

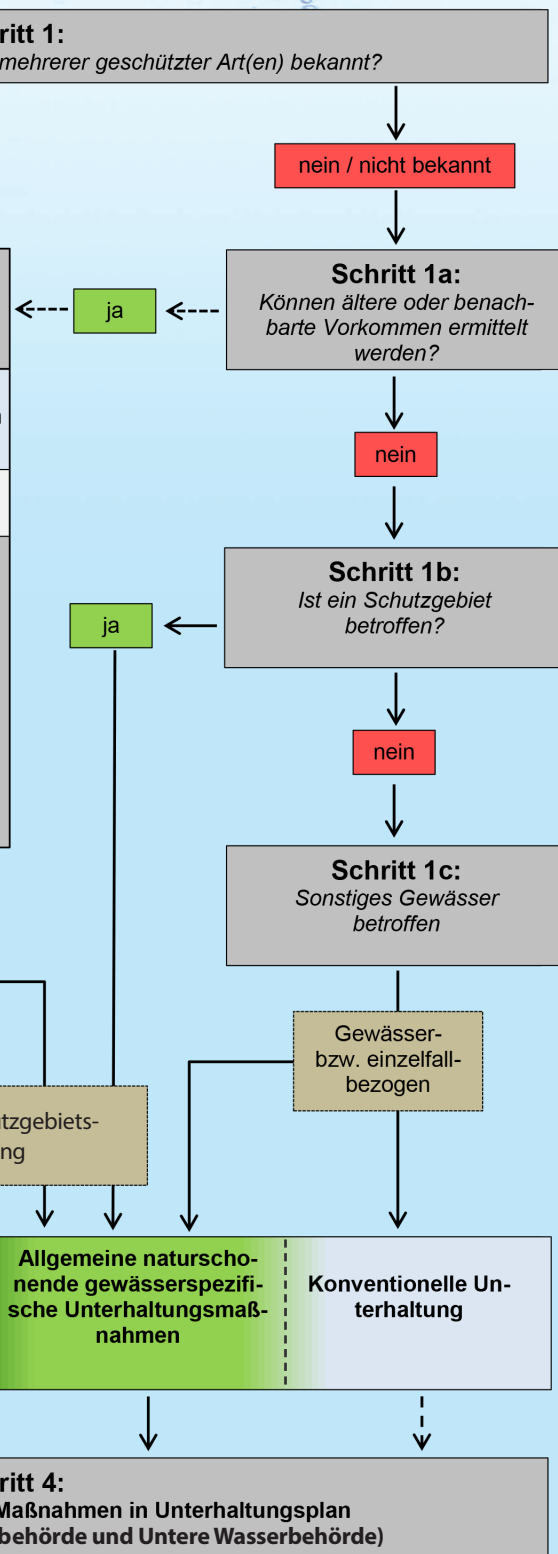
Im Kontext der Gewässerunterhaltung 3. Ordnung werden im Folgenden Kernpunkte aus dem Leitfaden herausgegriffen, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dieser Gewässer zu gewährleisten:

Prüfung des Artenvorkommens über die Verbreitungskarten des NLWKN (Schritt 1, 1a):

Generell soll sich der Unterhaltungspflichtige über nachgewiesene Vorkommen geschützter Arten informieren. Dies geschieht über Verbreitungskarten, die vom NLWKN zur Verfügung gestellt werden (Quelle auf Seite 4). Kartierungen und Gutachten zur Arterfassung werden im Regelfall nicht durchgeführt. Neben aktuellen Vorkommen müssen auch ältere Vorkommen (von 1990 bis zur landesweiten Erfassung ab 2002) und



Prüf- und Ablaufschema des Leitfadens (NLWKN 2017)



benachbarte Vorkommen (bis 100 m unterhalb bzw. oberhalb angrenzende Gewässerabschnitte oder Seitengewässer, die im geplanten Unterhaltungsabschnitt oder bis zu 100 m unterhalb bzw. oberhalb einmünden) berücksichtigt werden. Verbreitungskarten liegen aber (derzeit) überwiegend für Gewässer 1. und 2. Ordnung vor. Bei Gewässern 3. Ordnung wird angesichts der vielen, z. T. völlig unterschiedlichen Trägern der Unterhaltungslast (Eigentümer, Anlieger, Kommunen, Wasser- und Bodenverbände) darauf hingewiesen, dass die UNB über evtl. Vorkommen geschützter Arten informiert (soweit Informationen vorhanden).

Das Gewässer liegt in einem Schutzgebiet (Schritt 1b):

Schutzgebiete sind FFH-Gebiete (Natura 2000), Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope mit Gewässerbezug. Liegt ein Gewässer 3. Ordnung in einem Schutzgebiet, ist bei Unterhaltungsarbeiten in erster Linie die ggf. vorhandene Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Hinweise des Leitfadens zur Durchführung artenschutzkonformer Unterhaltungsmethoden, besonderer Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen oder allgemeiner naturschonender gewässerspezifischer Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten und mit der UNB abzustimmen.

Keine Arten bekannt, kein Schutzgebiet betroffen, kein Prioritätsgewässer (Schritt 1 c):

Aus Sicht des **Artenschutzes** kann nach dem Leitfaden im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen von geschützten Arten durch regelmäßig durchgeführte „konventionelle“ Unterhaltungsarbeiten relativ gering ist. Dies betrifft insbesondere einen Großteil der Gewässer 3. Ordnung, zu denen die zahlreichen Gräben gehören, die überwiegend Entwässerungsfunktion besitzen.

Aber: Aus Sicht des **Natur- und Fließgewässerschutzes** ist insbesondere an Oberläufen von Gewässern 3. Ordnung die Umsetzung einer naturschonenden Unterhaltung geboten. Im Leitfaden werden praxisorientierte Hinweise für allgemeine naturschonende gewässerspezifische Unterhaltungsmaßnahmen gegeben. Informationen zur naturschonenden Unterhaltung können auch über die Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse (wib) kostenlos bei der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. bezogen werden.

Wenn geschützte Arten bekannt sind (Schritt 2):

Sollten in Gewässern 3. Ordnung geschützte Arten nachgewiesen werden (aktuelle, ältere, benachbarte), gelten auch für diese Gewässer die Hinweise des Leitfadens zur Durchführung artenschutzkonformer Unterhaltungsmaßnahmen.

Hierfür werden vom NLWKN Artensteckbriefe zur Verfügung gestellt. In diesen Artensteckbriefen werden räumliche (Sohle/Wasserkörper, Böschungsfuß/Ufer, Randstreifen/Gehölzsaum) und zeitliche Aufenthaltsbereiche der vorkommenden Arten aufgezeigt, damit der Unterhaltungspflichtige prüfen kann, ob die vorhandene

den hinsichtlich einer entsprechenden Planung und Dokumentation in Abstimmung mit der UNB.

Unabhängig davon ist eine Dokumentation der Gewässerunterhaltung auch bei Gewässern 3. Ordnung empfehlenswert, um die Abwägung der hydraulischen und ökologischen Anforderungen nachvollziehbar begründen zu können.

Als Hilfe für diesen Abwägungsprozess wird derzeit bei der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. eine digitale Planungshilfe zur Gewässerunterhaltung 3. Ordnung entwickelt (mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen). Die Planungshilfe unterstützt den Anwender zudem bei der Erstellung und Fortschreibung von Unterhaltungsplänen. Anschauliche Piktogramme visualisieren die jeweilige Unterhaltungsart (z. B. Schonung des Böschungsfußes). Das Programm (Microsoft Excel 32-bit VBA) kann als Beta-Version kostenlos bei der U.A.N. angefordert werden.

Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung / Artensteckbriefe

Gebänderte Prachtlibelle

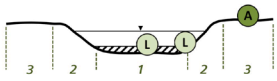
Calopteryx splendens

Schutzstatus und Gefährdung

- Schutzstatus gem. BNatSchG: Besonders geschützt
- Rote Liste Nds. (Stand 2007): – Vorwarnliste

Habitatkategorie

1 - Sohle/Wasserkörper | 2 - Böschungsfuß/Uferbereich | 3 - Randstreifen/Gehölzsaum
L = Larvalform | A = Adultform



Kurzbeschreibung

Die Gebänderte Prachtlibelle ist eine Kleinlibelle mit einer Körperlänge von bis zu 5 cm. Die Männchen sind metallisch dunkelblau, die Flügel mit blauem Querband. Die Tiere fliegen auffällig über flutenden Wasserpflanzen. Die Weibchen haben einen metallisch grünen Körper und grüne Flügel. Die relativ großen Larven weisen auffallend lange erste Fühlorglieder auf.




Foto Gerd-Michael Heinze

Lebensraumsprüche

Hauptlebensraum/Nahrungshabitat

- besiedelt eutrophe, nicht zu schnell fließende Wiesenbäche und -flüsse mit flutenderschwimmender Vegetation und reicher Wasservegetation im Uferbereich und Abschnitten mit z. T. geringer Beschattung und besonnten Bereichen
- mehrjährige Larven leben in der Vegetation an vor starker Strömung geschützten Stellen
- ausgewachsene Tiere (Flugzeit: Anfang Mai bis Mitte September) benötigen gewässernah naturnahe und kleininsektenreiche Biotope wie Extensivgrünland, Hochstaudenfluren, Brachen oder kleine Gehölzbestände

Fortpflanzungsstätte/Laichhabitat/Entwicklungsformen

- Eiablage in untergetauchte Pflanzenteile von Wasserpflanzen
- Dauer der Larvalentwicklung: 1 bis 2 Jahre
- Schlupf (Mai bis Juli) erfolgt vor allem an vertikalen Strukturen am Gewässerrand

Ruhestätten/Überwinterung

- Überwinterung als Larve zwischen Wasserpflanzen oder an Erlenwurzeln

Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und Geräte

- Sohlkrautung: abschnittsweise, wechselseitig, Stromstrichkrautung, Belassen von Refugialzonen (mind. 20%). Mähkorb mit ausreichendem Abstand zur Sohle, Mähboot
- Böschungsmäh: abschnittsweise einseitig oder wechselseitig, Mähkorb, Balkenmäher, ggf. Schlegelmäher mit Wurfband, Sense

Zeitliche Durchführung

- nicht in der Flugzeit von Anfang Mai bis Anfang/Mitte September

Achtung – besondere Vorsicht

- größtmögliche Schonung Übergangsbereich Böschungsfuß/Ufer

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN – Naturschutz Stand: August 2017

Beispiel eines Artensteckbriefs (NLWKN 2017)

Art ggf. von den geplanten Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sein kann. In Schritt 3 erfolgt die Abwägung zwischen den geplanten Unterhaltungsmaßnahmen und den Anforderungen der Arten. Der Abwägungsprozess soll klären, ob eine angepasste Unterhaltung angewendet werden kann, welche die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleistet. Bei vorkommenden geschützten Arten ist auch bei Gewässern 3. Ordnung immer die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Unterhaltungspläne (Schritt 4):

Die Aufstellung von Unterhaltungsplänen für Gewässer 3. Ordnung (ohne bekannte Artenvorkommen) ist nach dem Leitfaden aus Artenschutzsicht nicht erforderlich. Sollten jedoch in solchen Gewässern geschützte Arten nachgewiesen werden, gelten die Hinweise des Leitfa-

Weiterführende Informationen

www.niedersachsen.de ⇨ Politik und Staat ⇨ Gesetze, Verordnungen und sonst. Vorschriften ⇨ aktuelle Verkündungsblätter ⇨ Niedersächsisches Ministerialblatt 2017 ⇨ [Nds. MBL Nr. 27/2017, S. 844-860](http://Nds.MBL.Nr.27/2017.S.844-860)

www.nlwkn.niedersachsen.de ⇨ Naturschutz ⇨ Tier- und Pflanzenartenschutz ⇨ [Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung](#)

www.wrrl-kommunal.de ⇨ Downloads ⇨ [Fachplaner Gewässerunterhaltung 3. Ordnung](#)

Impressum

Herausgeber:

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 302 85-60, Fax: 0511 / 302 85-56
E-Mail: info@uan.de

wib Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse
- Mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen -

